

%

I.

**Die Stellung und die Aufgaben des Kreistages
im System der Organe der Staatsmacht**

1. Der Kreistag wird in demokratischen Wahlen gewählt.

Der Kreistag ist in seinem Verantwortungsbereich für die Durchführung der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates, der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates sowie der Beschlüsse des Bezirkstages, insbesondere für die Durchführung des Volkswirtschaftsplanes, verantwortlich. Er leitet den politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Aufbau des Sozialismus im Kreis. Er nimmt zu den Grundfragen der Nation Stellung und fördert die patriotische Erziehung der Bürger.

Der Rat des Kreises organisiert die Durchführung der Beschlüsse des Rates des Bezirkes und des Kreistages.

Die Verantwortung des Kreistages umfaßt die Ausarbeitung, Beschlußfassung und Durchführung des Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftsplanes und des Haushaltsplanes des Kreises, die Entwicklung des gesellschaftlichen und kulturellen Lebens, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, die Entwicklung und den Schutz des gesellschaftlichen Eigentums und die Wahrung der Rechte der Bürger.

Der Kreistag sichert die Erfüllung der staatlichen Aufgaben durch die Entfaltung der Initiative und Mitarbeit der Bürger, besonders der Werktätigen in den sozialistischen Brigaden und in anderen Formen der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit. Er fördert die Mitwirkung der Bürger an der bewußten Gestaltung des politisch-staatlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens.

Der Kreistag sichert die konsequente Durchsetzung der sozialistischen Kaderprinzipien.

2. Der Kreistag leitet die Ausarbeitung des Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftsplanes und des Haushaltsplanes des Kreises auf der Grundlage der vom Rat des Bezirkes festgelegten Aufgaben und Kennziffern.

Er stützt sich dabei auf die aktive Mitwirkung der Stadtverordnetenversammlungen und Gemeindevertretungen, der Betriebe und Einrichtungen sowie der gesamten Bevölkerung des Kreises. Er sichert die Abstimmung der Pläne mit den Organen der Staatsmacht der Städte und Gemeinden sowie mit den zentral- und bezirksgeleiteten Betrieben und Einrichtungen im Kreis.

Der auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes des Bezirkes vom Kreistag beschlossene Volkswirtschaftsplan des Kreises bestimmt die Tätigkeit des Kreistages und seiner Organe.

3. Der Kreistag entwickelt unter Führung der Partei der Arbeiterklasse und in enger Zusammenarbeit mit der Nationalen Front des demokratischen Deutschland die Aktivität und Schöpferkraft der Werktätigen bei der Verwirklichung des Planes,

besonders zur Steigerung der Arbeitsproduktivität vor allem durch die Entwicklung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der Durchsetzung des Prinzips der strengsten Sparsamkeit, mit dem Ziel, die Produktion so zu steigern, daß die ständig wachsenden materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung befriedigt werden.

Der Erfüllung dieser Aufgaben dienen

- die komplexe Planung und Leitung der kreisgeleiteten Betriebe und Einrichtungen, insbesondere die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in Zusammenarbeit mit den zentral- und bezirksgeleiteten Betrieben und Einrichtungen;
 - die Anleitung und Kontrolle der Stadtverordnetenversammlungen und Gemeindevertretungen zur Verbesserung ihrer Leitungstätigkeit und zur Erhöhung ihrer Verantwortung und Initiative bei der Verwirklichung der staatlichen Aufgaben;
 - die komplexe Planung und Leitung der Entwicklung der Produktionsgenossenschaften bei voller Entfaltung der innergenossenschaftlichen Demokratie unter strikter Einhaltung der Statuten;
 - die enge Zusammenarbeit mit der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, der Freien Deutschen Jugend und den anderen Massenorganisationen mit dem Ziel, alle gesellschaftlichen Kräfte auf die Lösung der Hauptaufgaben bei der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes zu orientieren;
 - die Zusammenarbeit mit den zentralgeleiteten staatlichen Organen sowie den zentral- und bezirksgeleiteten Betrieben und Einrichtungen im Kreis.
4. Der Kreistag verwirklicht in seinem Verantwortungsbereich die Grundsätze der Jugendpolitik des Arbeiter-und-Bauern-Staates.

Der Kreistag sichert die Ausarbeitung und allseitige Durchführung der staatlichen Maßnahmen zur Förderung der Jugend. Er unterstützt die Initiative der Jugend bei der Lösung der Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes und fördert die Entwicklung eines interessanten Jugendlebens. Er sorgt für die Durchsetzung der Maßnahmen auf dem Gebiet des Jugendarbeitsschutzes, des Jugendgesundheitschutzes und der Jugendrechtspflege im Kreis.

Dabei arbeitet er eng mit dem sozialistischen Jugendverband zusammen.

5. Der Kreistag ist das oberste Organ der Staatsmacht im Kreis. Er erfüllt seine Aufgaben und verwirklicht seine Rechte durch

seine Tagungen und Beschlüsse,
die Tätigkeit seines Rates und dessen Fachorgane;
die Tätigkeit seiner ständigen und zeitweiligen Kommissionen und deren Aktivs,
die Tätigkeit seiner Mitglieder in enger Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisatio-